



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Im Beschluss des FG Köln (24.06.2004, 2 K 2241/02, EFG 2004 S. 1374, beim EuGH unter Rs C-292/04 anhängig) im Fall Meilicke geht es um die Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer auf im Inland versteuerte Dividenden bis zur Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren. Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht zwar grundsätzlich eine Steuergutschrift für Dividendenzahlungen vor. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften gezahlt werden

Hierzu liegen nun die Schlussanträge des Generalanwalts vor. Er schlägt vor, eine deutsche Steuerregelung für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar zu erklären, jedoch unter Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Urteils. Der Generalanwalt stützt sich für die Beantwortung der Frage im Wesentlichen auf das EuGH-Urteil (7.9.2004, C-319/02, DStRE 2004 S. 1220, HFR 2004 S. 1262, NJW 2005 S. 814) zum Fall Manninen.

Seiner Auffassung nach hält die deutsche Steuerregelung durch die Beschränkung der Steuergutschrift auf von inländischen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden zum einen im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen davon ab, ihr Kapital bei Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anzulegen und erschwert es zum anderen solchen Gesellschaften in Deutschland Kapital zu sammeln. Folglich stelle sie eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

Zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils

Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung dieser Unvereinbarkeitserklärung erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kön-



ne eine solche Begrenzung ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn eine Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen bestehe und eine objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der Gemeinschaftsbestimmungen bestanden habe. Hier hält der Generalanwalt beide Voraussetzungen für erfüllt. Angesichts der Höhe der zu gewährenden Erstattungen (ca. 5 Milliarden Euro) könnte ohne zeitliche Begrenzung die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen drohen. Außerdem sei bis zum Urteil *Verkooijen* vom 6. Juni 2000, C-35/98 die Tragweite der Vorschriften über den freien Kapitalverkehr im Verhältnis zu Steuermechanismen wie dem in Rede stehenden nicht völlig klar gewesen.

Der Zeitpunkt, ab dem das Urteil Wirkungen entfalten sollte

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müsse eine zeitliche Begrenzung der Wirkungen eines Urteils in dem Auslegungsurteil selbst enthalten sein. Hier hieße dies, dem vorliegenden Urteil Wirkung ab dem Verkündungsdatum des Urteils *Verkooijen* zuzusprechen, aus dem sich bereits die Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf eine Steuerregelung wie die deutsche ergebe.

Auf diese Weise hätten diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch auf die Steuergutschrift, die die Dividenden nach diesem Zeitpunkt erhalten hätten, sowie diejenigen, die die Dividenden zwar vorher erhalten hätten, aber bis dahin den Anspruch schon geltend gemacht hätten. Bei dieser Lösung würde aber nicht berücksichtigt, dass das Auslegungsurteil *Verkooijen* und das Urteil, das die zeitliche Begrenzung enthielte, also das Urteil, in dem über die vorliegende Rechtssache erkannt werde, zeitlich auseinanderfielen, so dass die vor dem in der vorliegenden Rechtssache ergehenden Urteil tätig gewordenen Steuerpflichtigen möglicherweise unangemessen bestraft würden.

Wäre dagegen als Stichtag für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Steuergutschrift das Verkündungsdatum des Urteils in der vorliegenden Rechtssache maßgeblich, so liefe dies in Anbetracht der Besonderheit der einschlägigen deutschen Regelung auf eine allgemeine Erstattung hinaus, mit der Gefahr, dass es zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen käme und somit die zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils unterlaufen würde.

Um diesen Bedenken gerecht zu werden und zugleich die Rechte der betroffenen Steuerpflichtigen zu schützen, schlägt der Generalanwalt vor, auf die von den Steuerpflichtigen gezeigte Sorgfalt abzustellen. Er hält es aus dieser Perspektive für angebracht, als Stichtag das Datum der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses des vorlegenden Gerichts heranzuziehen, also den 11. September 2004. Seiner Ansicht nach kann davon ausgegangen werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer rückwirkenden Erstattung ein besonderes Echo hervorgerufen und die Aufmerksamkeit auch derjenigen geweckt habe, die jahrelang nichts unternommen hätten, um die Steuergutschrift zu beanspruchen.

Anhand dieses Kriteriums ließen sich die Wirkungen des Urteils so begrenzen, dass nicht nur die Ansprüche der Steuerpflichtigen unberührt blieben, die vor dem Urteil *Verkooijen* tätig geworden seien, sondern auch noch danach bis zum 11. September 2004 geltend gemachte Ansprüche.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher folgende Antwort vor: Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden deutschen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht entfaltet Wirkung ab dem



Tag der Verkündung des Urteils vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Verkooijen). Eine Berufung auf die Unvereinbarkeit zur Erlangung von Steuergutschriften für vor diesem Urteil erhaltene Dividenden ist nicht möglich; davon unberührt bleiben die Ansprüche derjenigen, die vor diesem Urteil oder bis zum 11. September 2004 die Steuergutschrift beantragt oder einen entsprechenden Ablehnungsbescheid angefochten haben, vorausgesetzt, ihre Ansprüche sind nicht nach nationalem Recht verjährt.

Hinweis: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

10.11.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de